



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 113 Öffentliche Versammlungsräume (6.4.09).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Bestimmungen über öffentliche Versammlungsräume

Abdruck dieser Bestimmungen ist nur insoweit erfolgt, als sie auf das
Lichtspieltheaterwesen Bezug haben.

Bau und Betrieb von Theatern, Zirkusanlagen und öffentlichen Versammlungsräumen.

RdErl. d. MdöA. u. d. MdI. v. 6. 4. 1909

— III. B. 7 138 D/B., II e 949.

(MBliV. 134/135.)

I. Um den seit dem Jahre 1889 bezüglich des Baues und Betriebes von Theatern, Zirkusanlagen und öffentlichen Versammlungsräumen gesammelten Erfahrungen, sowie den inzwischen auf diesem Gebiete entstandenen neuen Theater- pp. Formen Rechnung zu tragen, haben wir die mit den Erlassen vom 12. Oktober 1889 (Min. Bl. 1889, S. 180) und vom 18. März 1891 (Min. Bl. 1891, S. 69) herausgegebenen Entwürfe zu Polizeiverordnungen über die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen einer Überarbeitung unterziehen lassen.

Aus diesen Arbeiten ist das beiliegende*)

Muster zu einer neuen Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen

hervorgegangen [vgl. lid. Nr. 114].

Euere (Tit.) ersuchen wir ergebenst, nach diesem Muster, unter Aufhebung der denselben Gegenstand regelnden bisherigen dortseitigen Verordnungen (§ 128 des Musters) in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen eine Polizeiverordnung zu erlassen, und uns je einen Abdruck des betreffenden Amtsblatts-Stücks vorzulegen.

Das neue Muster ist bestimmt, den ihm zugrunde liegenden Gegenstand für die ganze Monarchie einheitlich zu regeln. Abänderungen der Bestimmungen des Entwurfs in den einzelnen Bezirken sind daher zu vermeiden. Sollte trotzdem wider Erwarten der Bezirksausschuß seine Zustimmung zum Erlaß der Verordnung von Abänderungen des Entwurfs abhängig machen, so würde darüber vor weiterem an uns zu berichten sein.

Die dem Muster beigegebenen Grundrisse und Durchschnittzeichnungen**) bilden keinen integrierenden Bestandteil der zu erlassenden Verordnung; sie sollen lediglich das Verständnis der mit einem * versehenen Paragraphen des Musters erleichtern, ohne daß dadurch bestimmte Bauformen irgendwie festgelegt oder empfohlen werden sollen. Ob diese Zeichnungen — unter Betonung ihres nicht verbindlichen Charakters — als Anhang zu der Verordnung im Amtsblatt mit zu veröffentlichen sind, dürfen wir Ihrem Befinden überlassen. In jedem Falle sind die Sterne der durch Skizzen erläuterten Paragraphen beim Abdruck der Verordnung im Amtsblatt fortzulassen. Die der Verordnung bezüglich einzelner Konstruktionen bei-

*) Abdrücke des Musters sind im Buchhandel zu haben; vgl. Ziffer II des Runderlasses.

**) Nicht mit abgedruckt.

gegebenen Erläuterungen von „feuerfest“ und „teuersicher“ (Anlage 1 des Anhangs sind jedenfalls durch das Amtsblatt mit zu veröffentlichen, auch ist auf sie durch eine Anmerkung zum Text der Verordnung besonders hinzuweisen. Wird Inhaltsübersicht mit veröffentlicht, so sind die Seitenbezeichnungen entsprechend zu ändern.

II. Die für die dortigen Akten und für den Bezirksausschuß nicht erforderlichen Stücke des Musters sind zur Verteilung an die in Betracht kommenden Dezernenten der dortigen Behörde sowie für die Kreisbauinspektionen bestimmt. Im übrigen kann das Muster von Behörden bei direktem Bezuge aus dem Verlage von Wilhelm Ernst & Sohn hier selbst, W 66, Wilhelmstraße 90, zum Nettopreise von 1,50 Mark für das Stück bezogen werden, während der Preis im Buchhandel 2,50 Mark beträgt. Der Nettopreis für die Behörden umfaßt weder die Übersendungskosten noch das Porto für die Einsendung des Geldbetrages.

III. Zum Inhalte des Entwurfs wird folgendes bemerkt:

1. Die Begriffsbestimmungen (§ 2) sollen unter anderem auch verhindern, daß öffentliche Versammlungsräume allmählich zu Anlagen umgestaltet werden, als welche sie nicht genehmigt worden sind. Bezüglich schon bestehender Anlagen findet § 2 seine Ergänzung durch die Ziffern 3 und 4 des § 123. Der Beachtung dieser Bestimmungen durch die Ortspolizeibehörden ersuchen wir besondere Aufmerksamkeit bei den unter IV dieses Erlasses vorgesehenen Revisionen zuzuwenden.

2. Die Bestimmungen des Entwurfs beziehen sich im wesentlichen auf neue Theater, Zirkusanlagen usw.; bei Inkrafttreten der Verordnung schon bestehende Anlagen unterliegen nur den Grundsätzen des § 123. Von der Bestimmung unter Ziffer 2 des § 123 wird nur mit Maß Gebrauch zu machen sein; die Polizeibehörden werden sich gewärtig halten müssen, daß auch gegenüber Anforderungen im Sinne dieser Bestimmung dem in Anspruch Genommenen die Rechtsmittel der §§ 127 u. ff. des Landesverwaltungsgesetzes gegeben sind.

3. Zu § 50 Ziffer 5 und § 120 Ziffer 1. Die mit der Ausübung des feuerpolizeilichen Sicherheitsdienstes in Theatern und Zirkusanlagen betrauten Personen haben, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich die Eigenschaft von Polizeibeamten nach Maßgabe des § 4 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 und § 4 des Gesetzes vom 20. September 1867 beigelegt ist, in diesem Dienste die Eigenschaft von „Mannschaften der Schutzwehren“ im Sinne des § 113 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches. Zur Verhütung von Widersetzlichkeiten des Theaterpersonals gegen Anordnungen der mit der Ausübung des feuerpolizeilichen Sicherheitsdienstes betrauten Personen empfiehlt es sich, die Unternehmer von Theatern auf jene Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuches hinzuweisen.

4. Zu § 70. Kinematographische Vorführungen.
Überholt. [vgl. lfd. Nr. 125]

5. Zu § 126. Für die Bestimmung des Absatzes 2 — Dispenserteilung durch die Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten — sind, wie beim § 86 der geltenden Verordnung, die im Erlasse vom 25. August 1903 (Min. Bl. 1903, S. 203) aufgestellten Gesichtspunkte maßgebend gewesen.

Auch kann die Erteilung eines Dispenses nach wie vor nur in Frage kommen, wenn die Abweichung von zwingenden Vorschriften der Verordnung durch besonders triftige Gründe gerechtfertigt, zugleich aber die Forderungen der Sicherheit auf andere Weise, etwa durch besondere Einrichtungen, gewährleistet werden.

Bis auf weiteres sind die Entwürfe für neue Theater — diese wie schon bisher — und die Entwürfe für neue Zirkusanlagen, sofern sie einen Dispens zu erteilen beabsichtigen, vor Ihrer Entscheidung mit Sachbericht mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, auch dann vorzulegen, wenn die Vorlage des Entwurfs nicht schon nach der Bestimmung unter V erforderlich ist [vgl. lfd. Nr. 122].

IV. In Ihrem Bezirke ist aus einem höheren Verwaltungsbeamten, einem höheren Baubeamten und einem Feuerwehrtechniker eine zur Überwachung der Theater usw. berufene Kommission zu bilden. Diese hat nach Bedarf wiederkehrende Revisionen aller bestehenden Theater und Zirkusanlagen und tunlichst auch der unter die Verordnung fallenden größeren öffentlichen Versammlungsräume des Bezirks vorzunehmen.

V. Die Entwürfe für

neue Theater, die mehr als 800 Personen fassen,
neue Zirkusanlagen, die mehr als 1000 Personen fassen, und
neue öffentliche Versammlungsräume, die mehr als 1200 Personen fassen,

sind nach wie vor mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, mit eingehendem, gutachtlichem Bericht vor Erteilung der Bauerlaubnis vorzulegen.

*

114 Anlage:

Polzeiverordnung

über

die bauliche Anlage, die innere Einrichtung
und den Betrieb von Theatern, öffentlichen
Versammlungsräumen und Zirkusanlagen*).

RdErl. d. MdöA. u. d. MdI. v. 6. 4. 1909 — III B 7. 75 u. II e 1146.
(Mustervorschrift in der jetzt gültigen Fassung.)

I. Grundsätzliche und Begriffsbestimmungen.

Allgemeiner Grundsatz.

§ 1.

Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusgebäude unterliegen, unbeschadet der allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, nachfolgenden besonderen Anforderungen und Beschränkungen.

Von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen treten für das Anwendungsgebiet dieser Verordnung diejenigen Vor-

*) Die Lichtspieltheater sind gleichzeitig als öffentliche Versammlungsräume anzusehen — vgl. Fischer-Mahly „Das Feuerpolizeirecht“ S. 123 —; auch bei Schmalfilmverfahren sind die Bestimmungen über öffentliche Versammlungsräume zu beachten. Die obenstehende Polzeiverordnung nebst Ergänzungserlassen ist deshalb nur insoweit abgedruckt, als sie sich auf öffentliche Versammlungsräume bezieht.